

Nutzungsordnung für die Besamungs- und Deckstationen des Landgestüts Redefin 2010

1. Decksaison

1.1 Die Decksaison 2009/2010 beginnt am 1. Dezember 2009.

1.2 Die Deck- und Besamungsstationen werden ab 15. Februar 2010 besetzt. Ab dem 12. Juli 2010 werden die Hengste von den Deck-/ Besamungsstationen abgezogen.

1.3 Vor und nach dieser Stationszeit sind Bedeckungen bzw. Besamungen nach vorheriger Anmeldung - spätestens einen Tag im Voraus - ausschließlich in Redefin und nur bis zum 31. August 2010 möglich.

2. Gebühren

(sofern durch Aushang auf den Stationen bzw. nachfolgend für einzelne Hengste nichts anderes festgelegt ist)

2.1 Decktaxe

Die Decktaxe ist für jeden Hengst individuell im Hengstverteilungsplan festgelegt. Auf § 2 der AGB wird ausdrücklich hingewiesen.

2.1.1 Eingetragene Stuten

Als eingetragen gelten alle Stuten, die bei einem von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung anerkannten Zuchtverband registriert sind. Dreijährige Stuten, die im Jahr der Bedeckung/ Besamung in das Hauptstutbuch oder das Stutbuch eines Verbandes eingetragen werden, sind den eingetragenen Stuten gleichgestellt.

2.1.2 Nicht eingetragene Stuten

Für nichteingetragene Stuten erhöht sich die Decktaxe um jeweils € 50,00.

2.1.3 Für Warmblutstuten, die beim Verband der Pferdezüchter MV e. V. eingetragen sind und denen eine Staats- oder Verbandsprämie zuerkannt wurde, ermäßigt sich die Decktaxe um jeweils € 50,00. Für 3jährige Staats- und Verbandsprämienstuten ermäßigt sich die Decktaxe um jeweils € 100,00. Je Stute kann nur eine Minderungsform in Anspruch genommen werden.

2.2 Tiefgefriersperma wird nur bei Stuten versamt, die aufgrund tierärztlicher Untersuchung als geeignet eingestuft werden. Ergebnisse durchgeführter, tierärztlicher Trächtigkeitsuntersuchungen sind dem jeweiligen Deckstellenleiter mitzuteilen.

2.3 Bezüglich gegebenenfalls anfallender weiterer Gebühren und Verbandsumlagen wird auf die Aushänge der einzelnen Deckstationen verwiesen. Dies gilt insbesondere für Stuten, die nicht beim Verband der Pferdezüchter M-V e. V. eingetragen sind.

2.4 Auf Stationen, auf denen vom Landgestüt Redefin bewirtschaftete Boxen für die Unterbringung der Stuten zur Verfügung stehen, beträgt der Tagessatz € 7,00 für Stuten und € 8,00 für Stuten mit Fohlen. Für Stuten, die nicht innerhalb von 3 Tagen nach entsprechender Benachrichtigung

abgeholt werden, wird ab dem 4. Tag der doppelte Pensionspreis berechnet.

2.5 Für die Nutzung des Spermas von Hengsten der Besamungsstationen Redefin und Kritzmow wird eine einmalige Gebühr von € 30,00 je genutztem Hengst erhoben.

2.6 Für die Nutzung des Spermas von Hengsten anderer Besamungsstationen werden bei Spermaversand direkt an den Züchter, den Stutenbesitzer, an fremde Besamungsstationen oder an Tierärzte die anfallenden Versandkosten (einschl. Rücksendung oder Verpackungsmaterial) gemäß den Lieferbedingungen des Transportunternehmens dem Stutenbesitzer in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bei Eigentransport des Hengstspermas entfällt die Versandgebühr.

An Wochenenden und Feiertagen ist, entsprechend den Lieferbedingungen der Transportunternehmen, mit erhöhten Versandkosten zu rechnen.

2.7 Für die Besamung von Stuten durch die Besamungswarte des Landgestüts mit Sperma von Hengsten die nicht im Stationierungsplan des Landgestüts Redefin aufgeführt sind, ist je Stute einmalig eine Gebühr von € 110,00 zu entrichten. Den Züchtern wird empfohlen, die Bestimmungen der jeweiligen Zuchtverbände zu beachten.

2.8 Über zu gewährende Nachlässe und Rabatte gem. § 7 Abs. 3 der AGB erteilen die Deckstellenleiter Auskunft über die jeweiligen Hengste.

2.9 Alle Preise verstehen sich incl. 7 % MWSt.

Landgestüt Redefin